

SPORTFONDS-BEITRÄGE – RICHTLINIEN SPORTMATERIAL

zur Eingabe von Gesuchen für Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds des Kanton Zürich
(Erlassen von der Swisslos-Kommission am 16.9.2021, genehmigt vom Vorstand des ZKS)

Richtlinien zur Erlangung von Beiträgen aus dem ZKS-Verbandsanteil für Sportmaterial.

Für diese Richtlinien Sportmaterial gelten die Grundsätze zur Erlangung von Sportfonds-Beiträgen in der vom Vorstand des Zürcher Kantonalverbandes für Sport (nachfolgend ZKS) erlassenen Version vom 16.9.2021. Diese Grundsätze sind auf der Webseite des ZKS wie folgt einsehbar: [Link-Grundsätze](#)

Diese Beiträge für das Sportmaterial werden aus dem kantonalen Sportfonds geleistet, der aus Erträgen der Interkantonalen Landeslotterie Swisslos gespeisen wird. Der ZKS beantragt dazu jährlich im Rahmen des sogenannten Verbandsanteils einen entsprechenden Beitrag aus dem kantonalen Sportfonds beim Sportamt des Kantons Zürich.

1. Zweck

Der ZKS unterstützt ZKS-Mitgliederverbände^A und deren Sportvereine^A sowie Dritte^B (Sportvereine ohne ZKS-Zugehörigkeit) mit Beiträgen an Sportmaterial. Diese Beiträge sind zweckgebunden.

2. Berechtigte Gesuchsteller

- 2.1. Beiträge für Sportmaterial erhalten die Sportverbände des ZKS und deren Vereine mit Sitz im Kanton Zürich.
- 2.2. Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die keinem Mitgliederverband des ZKS angeschlossen sind.
- 2.3. Vereine von Mitgliederverbänden, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons Zürich haben, sofern mehr als $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder im Kanton Zürich wohnen.

3. Nicht berechtigte Gesuchsteller

- 3.1. Politische Gemeinden, Schulgemeinden, Sportorganisationen mit kommerziellem Charakter, Firmensport, etc.
- 3.2. Vereine von Mitgliederverbänden, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons Zürich haben, sofern weniger als $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder im Kanton Zürich wohnen.
- 3.3. Sportverbände ohne Verbands-Sportmateriallisten.
- 3.4. Sportvereinsnetzwerke

4. Beitragsberechtigtes Sportmaterial

- 4.1. Für jeden Sportverband und dessen Sportvereine ist grundsätzlich nur das Material beitragsberechtigt, welches auf der Sportmaterialliste des eigenen Verbandes aufgeführt ist (siehe www.zks-zuerich.ch, Rubrik → Dienstleistungen → Sportfonds-Gesuche → Sportmateriallisten pro Mitgliederverband).
- 4.2. Dieses Material zeichnet sich aus, dass es:
 - 4.2.1. mobil ist

- 4.2.2. zur Ausübung des Kernsports (Wettkampf oder Meisterschaft) dient (Kernsportmaterial)
- 4.2.3. für das Training notwendig und üblich ist (Trainingsmaterial)
- 4.2.4. Elektronisches Material:
 - 4.2.4.1 Musikanlagen die der Schallerzeugung zur Wiedergabe von Sprache und Musik in Räumen dienen: so genannte «PA-Anlagen» mit Abspielgeräten (typischerweise CD-Player), Verstärker und z.T. auch Lautsprecher.
 - 4.2.4.2 Sensor-Hardware für Messsysteme (z.B. Windmesser, Lichtschranken)
 - 4.2.4.3 Anzeigeeinheiten von Resultatsystemen sofern keine Flatscreens oder Monitore.
Können Flatscreens/Monitore nur für die Resultatanzeige benutzt werden, d.h. sie sind festmontiert oder haben nur einen beschränkten Funktionsumfang, gelten sie als Anzeigesysteme und sind beitragsberechtig.
 - 4.2.4.5 Bedieneinheiten von Resultatsystemen sofern keine Computer oder ähnliche Geräte
- 4.3. Bei Reparaturen an anerkanntem Sportmaterial wird nur das Material subventioniert, nicht die Arbeit. Dies ist auf der Rechnung detailliert auszuweisen.
- 4.4. Die Sportverbände sind berechtigt, Anträge über Änderungen ihrer Sportmateriallisten zu stellen. Dabei sind Ziel, Nutzen, Bezug zum Kernsport, Notwendigkeit im Trainingsbetrieb und Kosten aufzuzeigen.
Die bewilligten Änderungen werden grundsätzlich in der Folgeperiode wirksam.

5. Nicht beitragsberechtigtes Sportmaterial

- 5.1. Alles Material, welches nicht auf der Verbandsliste oder auf der Trainingsmaterialliste ist.
- 5.2. Oder Material, welches folgende Merkmale aufweist:
 - 5.2.1. kommerziellen Zwecken dient
 - 5.2.2. dem Profi- und Hochleistungssport (auch wenn im Amateurstatus) dient
 - 5.2.3. Bestandteil und Zubehör von Anlagen ist
 - 5.2.4. persönlich ist (inkl. alle Bekleidungen)
 - 5.2.5. Verbrauchsmaterial ist
 - 5.2.6. Für Sportarten dient, die generell als Wagnis gelten, ausgenommen Sportarten, die im ZKS organisiert sind (siehe: [SUVA](#)).
 - 5.2.7. Elektronisches Material:
 - 5.2.7.1 Videoanalysesysteme für Taktik- oder Ausführungsanalysen (z.B. «Hawk Eye», Dartfish)
 - 5.2.7.2 Computer und ähnliche Geräte (Hardware) wie z.B. Convertibles, Hybrids, Kameras (Foto oder Video), Smartphones, Smartwatches, Sportuhren, Spielkonsolen, Tablets, ebenso Monitore und Bedienteile (Maus, Tastatur etc.), USB-Sticks, Kopfhörer.
 - 5.2.8. Textilien, welche nicht ausschließlich einer Schutzfunktion dienen (inkl. alle Bekleidungen)

6. Sportfonds-Beiträge

- 6.1. Grundsätzlich wird an die beitragsberechtigten Kosten ein Sportfonds-Beitrag von zirka 40% ausgerichtet.
- 6.2. Bei hohen Kosten kann pro Mitgliederverband inkl. dessen -vereine ein maximales Beitragsdach bestimmt werden.
- 6.3. Sportvereine die nicht einem Mitgliederverband des ZKS angehören, können mit einem Beitrag von maximal 25% oder einem Pauschalbeitrag rechnen.

7. Gesucheingaben

- 7.1. Die Gesuche sind über das ZKS-Extranet unter <https://members.zks-zuerich.ch> bis zum Eingabetermin (siehe Punkt 8. Termine – Ablauf) einzureichen. Es werden nur vollständige Eingaben (inkl. Beilagen gem. Punkt 7.5.) weiterbearbeitet. Weitere umfassende Informationen unter www.zks-zuerich.ch, Rubrik → Dienstleistungen → Sportfonds-Gesuche.
- 7.2. Das beantragte Sportmaterial muss auf der Sportmaterialliste des entsprechenden Mitgliederverbandes enthalten resp. im elektronischen Antragsformular im ZKS-Extranet anwählbar sein. (siehe: www.zks-zuerich.ch, Rubrik → Dienstleistungen → Sportfonds-Gesuche → Sportmaterialliste pro Mitgliederverband)
- 7.3. Als beitragsberechtigte Kosten gelten die Nettopreise (inkl. MWSt und Verzollung) ohne Transportkosten, Rabatte etc.
- 7.4. Maßgebend für die Eingabe ist das Zahlungsdatum, beziehungsweise Datum der Schlusszahlung bei Ratenzahlung von Materialeinkäufen vom 1. Januar bis 31. Dezember des Vorjahres.
- 7.5. Beilagen:
 - 7.5.1. Rechnungen (Original oder Kopie) über die Sportmaterialbeschaffungen, lautend auf den Gesuchsteller (Sportverein bzw. Sportverband). Das Sportmaterial muss auf der Rechnung namentlich ausgewiesen sein.
 - 7.5.2. Zahlungsbestätigung/Belastungsanzeige Bank/Post (Original oder Kopie) für jede Rechnung.

Aus der Zahlungsbestätigung/Belastungsanzeige müssen der bezahlte Rechnungsbetrag und der Begünstigte (Verkäufer/Lieferant) ersichtlich sein. Schwärzungen und Abdeckungen auf Rechnungen, Quittungen und Zahlungsbestätigungen/Belastungsanzeigen werden nicht akzeptiert.

Wird Sportmaterial von einem Vereinsmitglied angeschafft (Barzahlung, Kreditkarte oder zu Lasten eines Kontos), muss die Quittung das gekaufte Sportmaterial namentlich ausweisen. Pauschalquittungen oder Quittungen ohne Angabe des gekauften Sportmaterials werden nicht akzeptiert. Mittels Quittung, Zahlungsbestätigung oder Belastungsanzeige muss der Gesuchsteller (Verein/Verband) die Rückerstattung an das Vereinsmitglied nachweisen.

7.6. Mitgliederverband

- 7.6.1. Der Mitgliederverband prüft die Gesuche seiner Vereine auf die Berechtigung und Vollständigkeit aller Unterlagen. Er erstellt im ZKS-Extranet einen Sammelantrag aller Gesuche der Periode und reicht diesen elektronisch ein.

- 7.6.2. Der Mitgliederverband hat sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Streichungen und Kürzungen durch den Verband oder den Coach im ZKS-Extranet im dafür vorgesehenen Feld „Bemerkung“ pro Sportmaterial zu begründen.
- 7.6.3. Der Mitgliederverband hat vor Einreichung sowohl seiner eigenen Gesuche als auch derer seiner Vereine an den ZKS und vor der Erstellung des Sammelantrages die Eingaben mit dem ZKS-Coach zu besprechen. Gesuche von Sportvereinen ohne Zugehörigkeit zu einem Mitgliederverband des ZKS, werden durch einen zugeteilten ZKS-Coach geprüft und weiterverarbeitet
- 7.6.4. Das Gesuch muss vom Mitgliederverband termingerecht (siehe Punkt 8. Termine – Ablauf, Schritt 4) beim ZKS eingereicht werden.

8. Termine - Ablauf

Schritt	Termin	Was	Wer
1	Bis 31. Januar	Einreichen des Gesuchs für Sportmaterial im ZKS-Extranet	Sportverein Sportverband
2		Prüfung des Gesuchs. Erstellung eines Antrages für allfällig neues Sportmaterial	Sportmaterialverantwortlicher Mitgliederverband ¹ mit ZKS-Coach ²
3		Anpassungen und Änderungen am Gesuch dem jeweiligen Sportverein mitteilen	Sportmaterialverantwortlicher Mitgliederverband ¹
4	Bis 30. April	Eingabe der Gesuche, Erstellung und Einreichung des Sammelantrages an den ZKS Einreichung allfälliger Anträge für Änderungen der Verbandsmaterialliste an den ZKS	Sportmaterialverantwortlicher Mitgliederverband ¹
5	Bis 15. September	Besprechung und Aufbereitung der Gesuche zuhanden der Swisslos-Kommission	ZKS Fachbereich Sportmaterial ³ ZKS Geschäftsstelle ⁴
6	Bis 15. Oktober	Beschluss über die Beiträge aus dem ZKS-Verbandsanteil und Antrag an das Sportamt Kanton Zürich zuhanden des Regierungsrats Korrekturen oder Ablehnungen den Gesuchstellenden mitteilen	Swisslos-Kommission des ZKS ⁵ ZKS Geschäftsstelle ⁴
7	Bis 31. Januar	Beitragsschreiben an die Gesuchsteller	ZKS Geschäftsstelle ⁴

8	Im März	Auszahlung des Beitrages an die Gesuchsteller	ZKS Geschäftsstelle ⁴
----------	---------	--	----------------------------------

¹ Mitglied Kantonalen Verband

² Delegierter aus Mitgliederverband und Mitglied ZKS Fachbereich Sportmaterial

³ Delegierte aus den Mitgliederverbänden (Gremium ZKS-Coaches und FB Sportmaterial)

⁴ Verantwortliche/r Sportfondsgesuche

⁵ Delegierter aus dem Mitgliederverband und Mitglieder des Vorstandes des ZKS

9. Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen

- 9.1. Sportvereine dürfen Gesuche nur bei ihrem kantonalen Sportverband einreichen. Sportvereinen ohne Zugehörigkeit zu einem Mitgliederverband des ZKS reichen ihre Gesuche direkt beim ZKS ein.
- 9.2. Gesuchsteller, die sich nicht an die Termine halten, müssen mit Streichungen oder Kürzungen rechnen.
- 9.3. Wenn beim Bau von Sportanlagen gleichzeitig Sportmaterial (Erstausstattung) angeschafft wird, werden diese mit dem Sportanlagegesuch behandelt.
- 9.4. Occasionen werden unterstützt, sofern für diese noch keine Swisslos-Gelder aus dem Sportfonds des Kantons Zürich oder einem anderen kantonalen Sportfonds bezogen wurden.
- 9.5. Beabsichtigt ein Sportverband (Gesuche Mitgliederverband und -vereine) gegenüber dem Vorjahr wesentlich höhere Anträge zu stellen wird empfohlen, sich mit der Geschäftsstelle des ZKS in Verbindung zu setzen.
In solchen Fällen können Kürzungen innerhalb des Verbandsgesuches vorgenommen werden.
- 9.6. Eine Eingabe von Beitragsgesuchen auf der Basis von Offerten ist nicht gestattet.
- 9.7. Bei Sportmaterialien mit sehr hohen Einzelkosten kann anstelle des prozentualen Beitragssatzes ein pauschaler Beitrag gesprochen werden.
- 9.8. Kein Sportverband kann für die Gesamtheit seiner Gesuche (Mitgliederverband und -vereine) mehr als 15% des ZKS Budgets für Sportmaterial beanspruchen.
- 9.9. In begründeten Fällen kann von diesen Grundsätzen abgewichen werden.
- 9.10. Übersteigen die nach den Richtlinien geprüften Gesuche das ZKS-Budget, müssen Kürzungen vorgenommen werden. Der ZKS behält sich vor, den Einsatz des unterstützten Materials zu kontrollieren.

10. Anhang

- 10.1. Prozessübersicht
- 10.2. Verbands-Sportmateriallisten der Sportverbände (online abrufbar unter www.zks-zuerich.ch, Rubrik → Dienstleistungen → Sportfonds-Gesuche → Gesuche Sportmaterial → Sportmateriallisten pro Mitgliederverband).

Diese Richtlinien wurden durch die Swisslos-Kommission am 16.9.2021 erlassen und vom Vorstand genehmigt. Sie treten auf den 01.01.2022 in Kraft und sind ab diesem Datum anwendbar. Ausgenommen von der Anwendbarkeit ist Ziff. 5.2.8 in der Subventionsperiode 2023 (Kauf im 2021, Eingabe/Bearbeitung im ZKS/Genehmigung durch Sportamt/Sicherheitsdirektion im 2022 und Auszahlung im 2023). Textilien können in dieser Subventionsperiode wie in der Vergangenheit und entsprechend der Sportmateriallisten der Verbände eingegeben werden.

- A Mitgliederverbände des ZKS: Sportverbände und deren Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die dem ZKS angeschlossen sind sowie Sportvereine von Mitgliederverbänden, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons Zürich haben, sofern mehr als dreiviertel ihrer Mitglieder im Kanton Zürich wohnen.
- B Dritte: Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die keinem Mitgliederverband des ZKS angeschlossen sind.